

**Gebührensatzung
zur Satzung der Gemeinde Schmalensee
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und über die Abgabe von Wasser vom 17.12.2010
(einschließlich I. Nachtragssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und des § 16 der Wasserversorgungssatzung vom 5. Oktober 1989 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schmalensee vom 09.12.2010 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Schmalensee erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

Auf die Benutzungsgebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr erhoben.

**§ 2
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

1. Die Grundgebühr beträgt für jeden Grundstücksanschluss 3,- EUR je Monat.
2. Die Zusatzgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Die Zusatzgebühr beträgt je cbm 0,45 EUR.
3. Auf die Benutzungsgebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe erhoben.
4. Wird auf einem angeschlossenen Grundstück Bauwasser entnommen, ohne dass ein Wasserzähler installiert ist, wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 80,00 EUR je geschaffene Wohneinheit bzw. vergleichbar großer gewerblicher oder sonstiger Bauvorhaben erhoben.

**§ 3
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage folgt und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.

2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Gebührenpflichtige

1. Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
2. Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, wenn der bisherige oder der neue Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
3. Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
3. Die Gebühr wird nach der Menge des im vergangenen Kalenderjahr entnommenen Wassers vorläufig berechnet und als Vorauszahlung bis zur endgültigen Abrechnung erhoben.

Bestand für einen Anschluss im vergangenen Kalenderjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt.

Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.

4. Die Vorauszahlung nach Abs. 3 wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
5. Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendi-

gung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

Überzahlungen werden mit den nächsten fällig werdenden Vorauszahlungen verrechnet.

6. Die Pauschalgebühr für Bauwasser ist binnen 1 Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 5a Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Bauamtes des Amtes Bornhöved, der automatisierten Liegenschaftsdatei des Amtes Bornhöved und des Katasteramtes, unter Beachtung des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung, durch die Gemeinde zulässig.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

2. Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
3. Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
4. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 23.12.2009 in Kraft.

Schmalensee, den 17.12.2010

L. S.

Sönke Siebke
Bürgermeister